

# **Satzung**

## **„Kirmesgesellschaft Margrethenhaun 2010 e.V.“**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „Kirmesgesellschaft Margrethenhaun 2010 e.V.“ und ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts Fulda eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 36100 Petersberg OT Margrethenhaun.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Ziel und Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist der Erhalt des Kirchweihbrauchtums, sowie die Förderung der Jugend.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung von Jugendveranstaltungen z.B. gemeinschaftlichen Exkursionen
- Durchführung von Maßnahmen zum Erhalt des Kirchweihbrauchtums, wie z.B. Diskussionsabende bzw. Treffen zur Planung und Durchführung der Kirmes, sowie Tanzabende zum Erlernen des Kirmestanzes.

(3) Die Kirmesgesellschaft Margrethenhaun 2010 e.V. fühlt sich der Kulturförderung in einem umfassenden Sinne des Zusammenlebens der Bürgerinnen und Bürger der Kirchengemeinde Margrethenhaun verpflichtet.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(5) Ein Anspruch auf Rückzahlung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden.

Soweit natürliche Personen das 16. Lebensjahr vollendet haben, können sie durch Zustimmung eines Erziehungsberechtigten ebenfalls Mitglied werden.

(2) Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Ein Antrags- und Stimmrecht steht den Mitgliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu.

(3) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit unterstützen.

## **§ 4**

### **Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) bei juristischen Personen im Falle ihres Konkurses oder ihrer Auflösung

(3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen erklärt werden. Geht die Anzeige bei dem Vorstand verspätet ein, wird der Austritt erst zum nächsten Termin wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Mitglied verpflichtet, seinen Beitrag zu zahlen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstößt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, stellt das auch einen Ausschlussstatbestand dar. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen, durch Einschreibebrief Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist beim Vorstand, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Ausschlusserklärung, schriftlich einzulegen.

(5) Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die eingegangene Berufungsschrift. Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschluss keinen Gebrauch, so ist eine gerichtliche Anfechtung des Ausschlusses unzulässig.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Geld- oder sonstigen Leistungen erstattet.

## **§5**

### **Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Beitragsordnung des Vereins festgelegt

(2) Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Spenden
- c) Erträgen des Vereinsvermögens

(4) Für die Erreichung des Vereinszwecks und für die Deckung sonstiger Ausgaben sind die Mitglieder zur Zahlung eines Beitrags verpflichtet, dessen Höhe im eigenen Ermessen liegt. Die Mitgliederversammlung setzt jedoch einen Mindestbeitrag fest, dessen Höhe für natürliche Personen und juristische Personen unterschiedlich bemessen werden darf.

## **§6**

### **Vereinsorgane**

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- |  |                         |                         |
|--|-------------------------|-------------------------|
| a) dem 1. Vorsitzenden                                     | b) dem 2. Vorsitzenden  | c) dem 1. Kassierer     |
| d) dem 2. Kassierer  | e) dem 1. Schriftführer | f) dem 2. Schriftführer |
| g) dem erweiterten Vorstand gehören bis zu 3 Beisitzer an. |                         |                         |

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der bisherigen Mitglieder des Vorstandes ist zulässig. Der 1. Vorsitzende, 1. Kassierer, 2. Schriftführer und ein Beisitzer werden in geraden Jahren gewählt. In ungeraden Jahren werden 2. Vorsitzender, 2. Kassierer, 1. Schriftführer und nach Bedarf weitere Beisitzer gewählt. Der Vorstand entscheidet in seinen Beratungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder können in der nächsten oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Nachwahlen vorgenommen werden. Nachwahlen haben spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen, wenn 1. u. 2. Vorsitzender aus dem Vorstand ausscheiden.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.  
Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, so wie dem 2. Vorsitzenden im Einzelnen vertreten.

Tätigt ein Vorstandsmitglied Ausgaben in Höhe von über 500,- €, so bedarf es der Zustimmung mit 2/3 Mehrheit des gesamten Vorstandes. Hierbei handelt es sich um eine Regelung, die nur intern ihre Gültigkeit hat.

(6) In besonderen Fällen kann ein Antrag auf Verlängerung der Amtsdauer des Vorstandes um ein Jahr gestellt werden. Zur Zustimmung bedarf es einer einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung. Der Antrag ist in der Tagesordnung unter Angabe des Grundes aufzuführen.

(7) Die Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten des Vorstandes können in einer Geschäftsordnungen näher bestimmt werden.

Der Vorstand ist verantwortlich für:

- a) die Aufnahme neuer Mitglieder (§ 3)
- b) die Führung der laufenden Geschäfte
- c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
- f) die Buchführung
- g) die Erstellung des Jahresberichts
- h) die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung
- i) die Beitragsordnung
- j) die Geschäftsordnung

## § 8

### Mitgliederversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie ist im Laufe des Geschäftsjahres durchzuführen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind im Vorstand - bei Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern per E-Mail oder schriftlichen Brief zuzustellen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.
- (4) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
- (5) Der Vorstand entscheidet, ob gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn der Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder gestellt wird.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Drittel der Vereinsmitglieder ihre Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangt.
- (7) Anträge der Mitglieder sind mindestens zehn Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mit kurzer Begründung, einzureichen.
- (8) Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a) die Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Berichts der Kassenprüfer, sowie die Entlastung des Vorstandes.
  - b) die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag
  - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Abberufung
  - d) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - e) die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, soweit sie im Jahresvoranschlag nicht enthalten sind
  - f) die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse aus dem Verein
  - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins
  - h) Beschlussfassung über die Einrichtung weiterer institutioneller Gremien
  - i) Die Beratung und Beschlussfassung zu sonstigen, auf der Tagesordnung stehenden Fragen.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Zur Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der Erschienenen erforderlich.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 9**

### **Kassenprüfung**

(1) Durch die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres, festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Satzungsmäßigkeit vor dem Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

(1) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so ist der Vorsitzende, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, Liquidator des Vereins.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Katholische Pfarrgemeinde St. Margareta 36100 Petersberg OT Margrethenhaun oder ihre Rechtsnachfolgerin. Das Vermögen soll in diesem Fall von der Kirchgemeinde verwahrt, und ausschließlich für den Erhalt der Kirchweih eingesetzt werden.

## **§ 11**

### **Salvatorische Klausel**

(1) Sollte ein Teil dieser Satzung sich als unwirksam erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt und anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinne und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.

## **§ 12**

### **Gerichtsstand/Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.

## **§ 13**

### **Gültigkeit dieser Satzung**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.05.2012

mit ..... JA-Stimmen  
..... NEIN-Stimmen  
..... Enthaltungen  
beschlossen.

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Petersberg-Margrethenhaun den .....

# **Beitragsordnung**

## **„Kirmesgesellschaft Margrethenhaun 2010 e.V.“**

### **§1**

#### **Höhe & Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beträgt pro Jahr für aktive Mitglieder des Vereins 24,00€ (2 x 12€) und für passive Mitglieder des Vereins 12,00€ (2 x 6€)
  
2. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum 01.06 und 01.12 fällig.

### **§2**

#### **Gültigkeit dieser Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung wurde auf der Mitgliedsversammlung am 16.05.2012

mit ..... JA-Stimmen

..... NEIN-Stimmen

..... Enthaltungen

beschlossen.

Diese Beitragsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Petersberg-Margrethenhaun den .....